

99102002060003, 99102002060003

# Steuerfreibeträge Eintragung für Menschen mit Behinderung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369626956/L100001>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99102002060003, 99102002060003  |
| Leistungsbezeichnung I    | Steuerfreibeträge Eintragung für Menschen mit Behinderung   |
| Leistungsbezeichnung II   |   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug  |
| Quellredaktion            | Hessen  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)   |
| Begriffe im Kontext       | Hilflose Menschen, Einkommensteuer, Behinderten-Pauschbetrag, Aufwendungen wegen Behinderung, Elstam, Steuerermäßigung, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Außergewöhnliche Belastungen, Blinde, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Eintragungen wegen Behinderung |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |

| <b>Modul</b>                  | <b>Sachverhalt</b>  |
|-------------------------------|---|
| Leistungsgruppierung          | Steuern (102)   |
| Verrichtungskennung           | Eintragung (060)  |
| SDG-Informationsbereich       | Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat  |
| Lagen Portalverbund           | Steuererklärung (1060100)   |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein  |
| Fachlich freigegeben am       | 13.07.2021  |
| Fachlich freigegeben durch    | Hessisches Ministerium der Finanzen   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html</a>  |
| Teaser                        | Für Kosten auf Grund einer Behinderung können Sie einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen.  |
| Volltext                      | <p>Wenn bei Ihnen eine Behinderung vorliegt, können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung im Einzelnen geltend machen oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Mit dem Pauschbetrag abgegolten sind die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf sowie die Pflegeaufwendungen. Wählen Sie den Pauschbetrag, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen noch die Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt geltend machen. Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.</p> <p>20</p> <p>384 Euro,</p> <p>30</p> |

| Modul                           | Sachverhalt   |
|---------------------------------|---|
|                                 | 620 Euro,<br>40<br>860 Euro,<br>50<br>1 140 Euro,<br>60<br>1 440 Euro,<br>70<br>1 780 Euro,<br>80<br>2 120 Euro,<br>90<br>2 460 Euro,<br>100<br>2 840 Euro.   |
|                                 | Blinde, Taubblinde sowie hilflose behinderte Menschen erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 7.400 Euro. Dieser kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 gewährt werden. |
|                                 | Für die Berücksichtigung des Pauschbetrags für behinderte Menschen ist der höchste Grad der Behinderung maßgebend, der im Kalenderjahr festgestellt war.  |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> | In der Steuererklärung wird der Grad der Behinderung angegeben, Nachweise sind notwendig, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.   |

| Modul             | Sachverhalt  |
|-------------------|--|
| Voraussetzungen   | <p>Die Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen in Folge der Behinderung</li> <li>• Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag jedoch nur zu,</li> <li>• wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder</li> <li>• wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.</li> </ul>   |
| Kosten            | Es fallen keine Gebühren an.   |
| Verfahrensablauf  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Behinderten-Pauschbetrag wird in der Einkommensteuererklärung beantragt</li> <li>• Die Steuererklärung kann in Papier oder im Online-Verfahren abgegeben werden</li> </ul>  |
| Bearbeitungsdauer | Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Bearbeitungsstand im jeweils zuständigen Finanzamt.   |
| Frist             | <p>Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist diese von Ihnen grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (z. B. für das Jahr 2021 bis zum 31. Juli 2022). Werden Sie von Angehörigen der steuerberatenden Berufe steuerlich beraten, müssen Sie Ihre Steuererklärungen erst bis zum letzten Tag des Februars des Zweitfolgejahres abgeben. Die für das Kalenderjahr 2019 grundsätzlich am 28. Februar 2021 ablaufende Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige wurde gesetzlich um 6 Monate verlängert (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichenden Wirtschaftsjahr wurde die grundsätzlich am 31. Juli 2021 ablaufende Abgabefrist um 5 Monate verlängert). Steuererklärungen für 2019 können daher in beratenen Fällen fristgerecht bis zum 31. August 2021 (bei beratenen Land- und Forstwirten mit</p> |

## Modul

## Sachverhalt

abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Dezember 2021) abgegeben werden. Für den Veranlagungszeitraum 2020 wurde die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen generell für alle beratenen und nicht beratenen Steuerpflichtige um drei Monate verlängert. Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen selbst erstellen, können ihre Steuererklärungen daher fristwahrend bis zum 31. Oktober 2021 (bei Land- und Forstwirten bis zum Ablauf des zehnten Monats, der auf den Schluss des im Kalenderjahr 2020 begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt) abgeben. Beratene Steuerpflichtige können die Erklärungen fristgerecht bis zum 31. Mai 2022 (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Oktober 2022) abgeben. Diese verlängerten Erklärungsfristen gelten nicht für Steuererklärungen, die auf Grund einer gesonderten Anordnung („Vorabanforderung“) bereits zu einem früheren Termin abgegeben sind. Falls keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, können Sie die Veranlagung innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beantragen (Beispiel: die freiwillige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2021 kann bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden).

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

Wenn eine Behinderung vorliegt, kann der Steuerbürger wählen, ob die mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung im Einzelnen geltend gemacht werden oder er einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen möchte. Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

## Ansprechpunkt

Haben Sie allgemeine Fragen rund um das Thema Steuern steht Ihnen die Servicehotline des Landes Hessen unter der kostenfreien Rufnummer 0800 522 533 5 (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass

| Modul             | Sachverhalt  |
|-------------------|--|
|                   | <p>die Servicehotline keine steuerliche Beratung leisten darf. Des Weiteren ist es nicht möglich, auf konkrete Einzelfälle einzugehen. Bei Fragen zu Themen rund um Ihre persönliche Steuererklärung (z. B. Rückfragen zum Steuerbescheid) wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie nachstehend ermitteln.</p> <p><a href="https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/wendungen/finanzamtssuche">https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/wendungen/finanzamtssuche</a><br/> <a href="https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/wendungen/finanzamtssuche">https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/wendungen/finanzamtssuche</a></p>   |
| Zuständige Stelle | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das jeweils zuständige Finanzamt entscheidet über die Anträge in der Steuererklärung</li> <li>• Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes</li> </ul> <p><a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html</a><br/> <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html</a></p> |
| Formulare         | <p><a href="https://www.formulare-bfinv.de/">https://www.formulare-bfinv.de/</a><br/> <a href="https://www.formulare-bfinv.de/">https://www.formulare-bfinv.de/</a></p>  |
| Ursprungsportal   | <p>Steuerfreibeträge Eintragung für Menschen mit Behinderung, Tax allowances Registration for people with disabilities</p>   |